

**Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

vom 12. Juni 2013

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. § 33 lautet neu:

Kantonale Gerichte	§ 33. Es beziehen als Grundbesoldung in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse:	
	- die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtes	115 %
	- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichtes	110 %
	- die übrigen Mitglieder des Obergerichtes	105 %
	- die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes	115 %
	- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes	110 %
	- die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes (Anstellungsgrad 35 % bis 60 %)	100 %

2. Der Untertitel vor § 34 lautet neu:

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Friedensrichter- und Betreibungsämter

3. § 34 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Friedensrichter- und Betreibungsämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

4. § 35 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 39b Absatz 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup>Für die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen, die Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbe-

hörden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt worden sind, wird die bisherige Besoldung als Besitzstand per 1. Januar 2013 gewährleistet. Bei einer Funktionsänderung innerhalb der gleichen Behörde verbunden mit einem Aufstieg in eine höhere Besoldungsklasse bildet die bisherige Besoldung die Basis für die weitere Besoldungsanpassung, sofern sie höher ist als die vom Regierungsrat für die neue Funktion festgelegte Anfangsbesoldung. Die Besoldungsanpassung erfolgt in der neuen Funktion erfahrungsbezogen.

6. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" lautet neu:

<i>Justiz und Polizei</i>	
Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant (Oberst)	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25
Berufsrichter und Berufsrichterrinnen der Bezirksgerichte	25
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24
Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	24
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	20-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Polizei-Major	22-23
Polizei-Hauptmann	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22
Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	22
Polizei-Oberleutnant	20-21
Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17

Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

- II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.